


# Steckbrief NATURA-2000-Gebiete

<b>Eignung für MTB</b>	mit Einschränkungen bis sehr eingeschränkt	
<b>Regelungen</b>	§§ 31 ff. (insb. §§ 33/34 BNatSchG, §§ 22 f. SächsNatSchG), FFH-Richtlinie, SPA-Richtlinie, Grundschutz-/Sammelverordnungen in Sachsen	
<b>Schutzregime</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mäßig bis sehr streng</li> <li>• unzulässig sind alle Veränderungen/Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes im für Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteil führen können</li> <li>• kein Schutz des Gebietes als Ganzes, sondern nur Bestandteile und Arten, für die das Gebiet unter Schutz gestellt worden ist</li> <li>• aber: auch Störungen/Verschlechterungen von außen auf das Gebiet können erfasst sein</li> </ul>	
<b>Erste Ansprechpartner</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• untere Naturschutzbehörden (Landratsämter/kreisfreie Städte)</li> <li>• bei Wald zusätzlich Forstbehörde und Waldeigentümer</li> </ul>	



## Zu beachten bei der Nutzung vorhandener Infrastruktur

- Konkrete Verordnung beachten. *Beispiel:* Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Zwickauer Muldetal:
  - § 3 I: „Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.“
  - § 4 I: „Weiter zulässig sind insbesondere: [...]
    6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, [...] soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.“
  - § 4 II: „Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 II, § 33 BNatSchG.“
- Insbesondere Erhaltungsziele und Schutzzwecke beachten.
- Je nach Art und Weise der Ausgestaltung der Nutzung (bspw. größere oder wiederkehrende organisierte Veranstaltungen mit viel Equipment etc.) ist zu hinterfragen, ob das Vorhaben bereits ein „Projekt“ darstellen kann. Falls ja, könnte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

## Zu beachten bei der Entwicklung von Mountainbike-Angeboten

- Konkrete Verordnung beachten. *Beispiel:* Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Zwickauer Muldetal:
  - § 3 I: „Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.“
  - Anlage: „[...]
    4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.“
  - Diese Erhaltungsziele könnten bspw. durch Mountainbiken und neue Infrastruktur beeinträchtigt werden.
  - § 4 II: „Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes [...] zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb
- Projekte sind vor Zulassung oder Durchführung auf Verträglichkeit mit Erhaltungszielen und Schutzzwecken zu überprüfen.
- Unzulässig bei Prüfergebnis: Projekt führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in für Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen.
- Ggf. Erteilung von Ausnahmen (§ 34 III BNatSchG) bei zwingenden Gründen des überwiegenden

---

öffentlichen Interesses (inkl. sozialer oder wirtschaftlicher Art).

→ Bei MTB-Vorhaben eher schwer zu begründen.

*angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 II, § 33 BNatSchG."*

---